

Begründung

1. Ausgangssituation/Folgen

Die Genehmigung der Haushaltssatzung 2015 erfolgte unter der Auflage, dass der Oberbürgermeister eine haushaltswirtschaftliche Sperre verfügt. Im Rahmen dieser sollen nur Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit getätigt werden, zu deren Leistung die Stadt rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind.

Die Haushaltssperre ist zumindest bis zum Erreichen eines Einsparbetrages von 1.480.800 EUR aufrecht zu erhalten.

Durch die Stadt Dessau-Roßlau ist daneben zusammen mit der Haushaltssatzung 2016 eine Planung vorzulegen, aus der sich eine stufenweise Reduzierung des Liquiditätskreditvolumens in den Jahren 2016-2020 erkennen lässt. Das beinhaltet den Nachweis des Abbaus der kameralen Altfehlbeträge. Hiermit soll sichergestellt werden, dass diese Fehlbeträge nicht zu einer dauerhaften Liquiditätskreditinanspruchnahme führen und dass die Kommune daher ihrer Verpflichtung zum schnellstmöglichen Abbau dieser Fehlbeträge nachkommt.

Die städtische Liquidität hat sich in den Jahren 2013 und 2014 erheblich verbessert. Die kameralen Altfehlbeträge werden, da sie in der Regel über Kassenkredite finanziert sind, in der Eröffnungsbilanz als Verbindlichkeiten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit ausgewiesen.

Diese betragen

zum 01.01.2013	27.600 TEUR
zum 31.12.2013	21.300 TEUR
zum 31.12.2014	16.800 TEUR.

Für einen weiteren Abbau dieser Altfehlbeträge sind unter anderem die Reduzierung der geplanten Fehlbedarfe im Ergebnishaushalt und der Abbau von Forderungen bei gleichzeitiger Verschiebung bzw. Reduzierung von Auszahlungen wesentliche Stellschrauben.

Für diesen Nachweis genügt es nicht, die haushaltswirtschaftliche Sperre nur bis zum Erreichen eines Einsparbetrages von 1.480.800 EUR aufrecht zu erhalten. Mit diesem Ergebnis wird lediglich der Ausgleich der Einzahlungen und Auszahlungen in der Finanzplanung 2015 erreicht. Die notwendige Verbesserung der Liquidität tritt erst beim Übersteigen der Einzahlungen gegenüber den Auszahlungen ein.

Der in den Jahren 2013 und 2014 aufgezeigte Abbau dieser Altfehlbeträge ist die Wirkung positiver Jahresergebnisse im Ergebnishaushalt in beiden Jahren.

Der Ergebnishaushalt 2015 wurde mit einem Defizit in Höhe von 5.948,9 TEUR vom Stadtrat beschlossen. Der daraus in der Finanzplanung resultierende zusätzliche Finanzmittelbedarf von 8.462.500 EUR kann nur durch die Einsparung oder zeitliche Verschiebung von Auszahlungen erreicht werden. Gleichzeitig sind Erträge zeitnah zu generieren und offene Forderungen zu realisieren.

Gemäß § 27 der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik LSA kann der Oberbürgermeister die Inanspruchnahme von Ansätzen für Aufwendungen, Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen von seiner Einwilligung abhängig machen, wenn die Entwicklung der Erträge und Einzahlungen oder der Aufwendungen und Auszahlungen es erfordert.

Aus diesen Gründen ist es erforderlich, mit Hilfe einer hauswirtschaftlichen Sperre gem. § 27 GemHVO Doppik über den Betrag von 1.480.800 EUR im Haushaltsvollzug weitere Einsparpotentiale zu realisieren.

Mit der hier ausgesprochenen hauswirtschaftlichen Sperre ist jeder Ansatz vollständig betroffen. Die hauswirtschaftliche Sperre selbst führt einerseits zu Mehraufwand bei den Fachämtern, die die Notwendigkeit der beantragten Aufwendungen separat begründen müssen. Sie hat aber auch einen entsprechenden Mehraufwand beim Amt für Stadtfinanzen zur Folge und erschwert, verzögert und vermeidet beeinflussbare Aufwendungen. Das wirkt sich positiv auf die städtische Liquidität aus.

Eine Sperre mit einem prozentualen Anteil (10 bis 20%) am betroffenen Haushaltsansatz reduziert das einzusparende und von den o.g. Erschwernissen betroffene Volumen bereits erheblich. Damit wird für 80 % bis 90 % der Mittelabfluss ohne Erschwernisse möglich. Daneben ist aber die konsequente Umsetzung dieses Anteils bei jedem betroffenen Haushaltsansatz nicht möglich, insbesondere z. B. bei geförderten Vorhaben, Vereinsbezuschung zur Finanzierung von Personalaufwand in den Vereinen sowie bei bereits vereinbarten Projekten. Dies kann aber durch die Anwendung eines einheitlichen Prozentsatzes nicht an anderer Stelle kompensiert werden. Die möglichen Auswirkungen im Vergleich zum vorgeschlagenen Verfahren dieser Sperre werden damit deutlich minimiert.

Für die Fachämter der Stadt Dessau-Roßlau gelten für die Mittelbewirtschaftung des Ergebnishaushaltes mit der verfügbaren Haushaltssperre die Bewirtschaftungsbedingungen analog der satzungslosen Zeit. Allerdings sind unter Abwägung möglicher inhaltlicher Auswirkungen zu einem reduzierten Einsparpotential bei der Haushaltssperre abweichende Entscheidungen möglich.

Dabei gelten unverändert alle Haushaltsgrundsätze und Haushaltsziele des Kommunalverfassungsgesetzes LSA.

Der Umgang mit den verfügbaren Einschränkungen muss auf allen Ebenen und bei allen Verantwortungsträgern von der Einsicht geprägt sein, dass es zur Wiedergewinnung finanzwirtschaftlichen Handlungsspielraums keine andere Alternative gibt. Bis dieses Ziel erreicht ist, ist der finanzwirtschaftliche Spielraum der Stadt Dessau-Roßlau deutlich eingeschränkt.

2. Aufwendungseinschränkungen im Ergebnishaushalt durch die verfügbare Haushaltssperre

Im Rahmen der Mittelbewirtschaftung des Haushaltes 2015 der Stadt Dessau-Roßlau dürfen nur Aufwendungen geleistet werden:

- zu deren Leistung die Stadt Dessau-Roßlau rechtlich und unaufschiebbar verpflichtet ist oder
- die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind oder
- die mit einem Zuwendungssatz von mindestens 65 % gefördert werden.

Die Stadt soll damit in die Lage versetzt werden, die Verwaltungstätigkeit und den Betrieb von städtischen Einrichtungen aufrechtzuerhalten, dies aber nur im Rahmen der Unabweisbarkeit bzw. Unaufschiebbarkeit und soweit eine ausreichende Deckung gewährleistet ist.

Anlage 1

Mehrerträge sind grundsätzlich nicht für Mehraufwendungen verwendbar, sofern es sich nicht um zweckgebundene Erträge handelt.

2.1 Mögliche Aufwendungen

Im Rahmen der Haushaltssperre sind die Aufwendungen auf folgende Zwecke beschränkt:

- **Aufwendungen auf Grund rechtlicher und unaufschiebbarer Verpflichtungen**, das heißt, es besteht eine **Leistungspflicht** für die Stadt basierend auf Rechtsnormen.

Hierzu zählen neben den Gesetzen auch von der Stadt Dessau-Roßlau geschlossene Verträge (z.B. Kaufverträge, Tarifverträge u. a.). Keinesfalls dürfen rechtliche Verpflichtungen erst geschaffen werden.

Die Personalaufwendungen für bereits arbeitsvertraglich gebundene Mitarbeiter gehören in diesen Bereich. Beeinflussbar sind aber zusätzliche Personalaufwendungen auf Grund externer Einstellungen.

Deshalb werden mit dieser haushaltswirtschaftlichen Sperre externe Einstellungen gestoppt, sofern dafür intern Personal bereitgestellt werden kann.

- **Aufwendungen, die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind.**

Hier wird nicht das Bestehen einer rechtlichen Verpflichtung vorausgesetzt, sondern die sachliche Notwendigkeit für eine sofortige Leistung der Aufwendungen (z. B. der laufende Betrieb und die Unterhaltung von Versorgungs- und Verkehrseinrichtungen, von Spiel-, Sport- und Erholungseinrichtungen, von kulturellen Einrichtungen und dergleichen). Der Stadt Dessau-Roßlau obliegt hier ein Beurteilungsspielraum hinsichtlich der sachlichen Notwendigkeit der Aufgaben (nur Aufgaben des eigenen Wirkungskreises und Pflichtaufgaben) und der Unaufschiebbarkeit. Das gilt auch, wenn diese Aufgaben Vereinen übertragen sind.

- **Aufwendungen, die mit einem Zuwendungssatz von mindestens 65 % gefördert bzw. fremdfinanziert werden.**

Freiwillige Leistungen können nur dann erbracht werden, wenn diese vergleichsweise hoch (mindestens 65 %) gefördert bzw. fremdfinanziert werden.

Im Rahmen der verfügten Sperre ist der Grundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Handlungsgrundlage, d.h. die verfügten Einschränkungen sollen kein unwirtschaftliches Verhalten rechtfertigen.

Demzufolge wird auf folgende Ausnahmen (mögliche Aufwendungen) eingegangen:

a. Nicht außergewöhnlich hoch geförderte Aufwendungen (Förderung unter 65 %)

Soweit im Ergebnishaushalt Aufwendungen teilweise durch zweckgebundene Erträge finanziert werden, können diese in Abhängigkeit von der Förderhöhe von der Sperre durch Einzelentscheidung nach Verwaltungsanordnung Nr. 7 befreit werden, wenn der Nachweis gelingt, dass die Stadt Dessau-Roßlau diese Aufwendungen später vollständig finanzieren müsste, d.h. auf den Aufwand an sich nicht verzichtet werden kann.

- b. Zuschüsse an Vereine zur Finanzierung von Aufwand und Personal im Rahmen der Aufgabenrealisierung ohne die Einzelförderung von Projekten
Die Zuschüsse an Vereine zum Aufrechterhalten der bisherigen Aufgabenwahrnehmung (insbesondere Finanzierung von Personalausgaben) können durch Einzelentscheidung von der Sperre nach Verwaltungsanordnung Nr. 7 befreit werden, wenn die Aufgabe im Rahmen des Konsolidierungskonzeptes nicht aufgegeben werden soll und die sofortige Kürzung durch die entstehenden Mehraufwendungen (Abfindungen; Raumkosten) dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit widerspricht.
- c. Von der haushaltswirtschaftlichen Sperre sind die Ansätze für Leistungen des Stadtpflegebetriebes ausgenommen, soweit es eine vertragliche Bindung gibt und die damit verbundenen Leistungen zur Finanzierung des im Eigenbetrieb vorgehaltenen Aufwandes erforderlich sind. Auch diese Festlegung entspricht dem Haushaltssatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, denn die Einsparungen an dieser Stelle im städtischen Haushalt können einen Verlust im Eigenbetrieb zur Folge haben, dessen Ausgleich nach Eigenbetriebsgesetz spätestens nach fünf Jahren aus dem Haushalt erforderlich ist.
- d. Nach Erreichen der geforderten Einsparung von 1.480.800 EUR kann der Oberbürgermeister über Einzelfallentscheidungen weitere Ausnahmen zulassen. Für diese Fälle hat eine Abwägung der inhaltlichen Folgen einer Nichtbewilligung zum jeweiligen Einsparpotential zu erfolgen.

2.2 Für die Bewirtschaftung gesperrte Aufwendungen

Die Übernahme neuer Aufgaben, für die weder eine rechtliche Verpflichtung noch eine unaufschiebbare sachliche Notwendigkeit besteht, z. B. weil sie sich nicht im Rahmen der Erfüllung städtischer Pflichtaufgaben halten, ist durch die verfügte Haushaltssperre nicht möglich.

Neue freiwillige Leistungen kommen im Rahmen der Sperre nicht in Betracht.

Der bisherige Umfang an freiwilligen Leistungen ist schrittweise zu reduzieren. Dabei ist die Auflösung bestehender rechtlicher Verpflichtungen einzubeziehen.

Das betrifft beispielsweise:

- die Leistungen an Vereine, die freiwillige Aufgaben wahrnehmen, z.B. Projektförderung im Kulturbereich, Förderung des Spitzensports
- Organisation von Ausstellungen, kulturellen Veranstaltungen und Sportveranstaltungen, soweit nicht vollständig durch Erträge finanziert.
- Projekte im Rahmen der Jugendarbeit
- Bebauungspläne, Gutachten, Wettbewerbe usw.
- alle Aufwendungen, die ohne negative Folgen für die Aufgabenerfüllung bzw. Wirtschaftlichkeit verschoben werden können.

3. Bestätigung der Aufwendung bzw. Beantragung der Aufhebung von der haushaltswirtschaftlichen Sperre

Aufwendungen, für die es eine rechtliche und unaufschiebbare Verpflichtung gibt, Aufwendungen, die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unabweisbar sind und Aufwendungen, die mit einem Zuwendungssatz von mindestens 65 % gefördert werden, unterliegen nicht der Haushaltssperre und können durch die mittelbewirtschaftenden Fachämter in Höhe der Aufwendungsermächtigung durch den Haushaltsplan eigenständig bewirtschaftet werden (kein Freigabeantrag erforderlich).

In Zweifelsfällen oder bei den dargestellten Ausnahmen müssen die Fachämter **rechtzeitig vor Eingehen einer rechtlichen Bindung** (z. B. Auslösung von Aufträgen) in analoger Anwendung der Regelungen von Verwaltungsanordnung Nr. 7 einen Antrag auf Aufhebung der Haushaltssperre bei der Stadtkämmerei stellen.

Dabei ist grundsätzlich darzustellen, welche materiellen und finanziellen Folgen die Nichtrealisierung bzw. Verschiebung dieser Aufwendung hat.

Die Festlegungen der Verwaltungsanordnung Nr. 7 bezüglich der Genehmigung dieser Anträge sowie des Antragsformulars gelten entsprechend.

Mit dieser Haushaltssperre sind alle Fachämter aufgefordert, den genannten Handlungsrahmen sehr streng auszulegen. Verstöße gegen die o.g. Regelungen können dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.